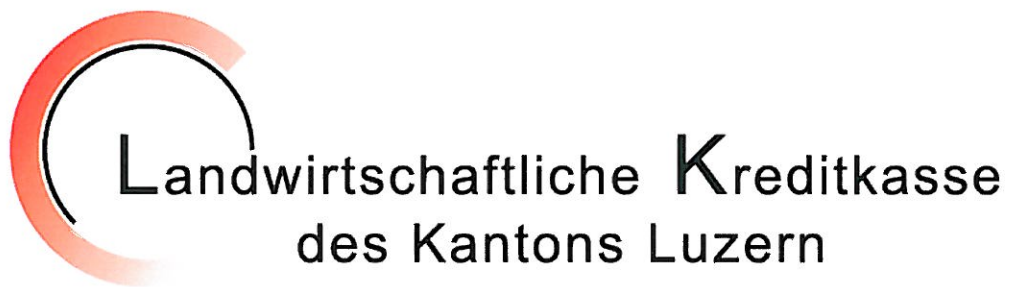


Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern“ (nachstehend Landw. Kreditkasse genannt) besteht eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 17 bis 22 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch. Der Sitz der Landw. Kreditkasse befindet sich am jeweiligen Standort der Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Die Landw. Kreditkasse bezweckt die Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsgrundlagen im Kanton Luzern durch Gewährung von Krediten und Beiträgen nach den Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

Die Landw. Kreditkasse vollzieht weitere Aufgaben, die ihr der Kanton zuweist oder die von der Generalversammlung beschlossen werden.

II. Mitgliedschaft; Haftung

Art. 3 Voraussetzungen

Mitglied der Landw. Kreditkasse können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die einen Genossenschaftsanteil von mindestens Fr. 5'000.– erwerben. Die Anteilscheine lauten auf den Namen. Sie sind nur mit Genehmigung des Vorstandes übertragbar.

Art. 4 Eintritt

Die Mitgliedschaft wird auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung und nach Einzahlung des Anteilscheinkapitals durch Aufnahmebeschluss des Vorstandes erworben.

Art. 5 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Geschäftsvermögen und auf die Rückzahlung der Genossenschaftsanteile.

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist mindestens 4 Wochen vorher schriftlich der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand ist befugt, den Ausschluss von Mitgliedern zu verfügen, wenn hiefür wichtige Gründe vorliegen.

Der Beschluss des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Vorstand zuhanden der Generalversammlung angefochten werden.

Art. 8 Todesfall

Die Erben eines durch Todesfall ausscheidenden Mitglieds sind berechtigt, die Mitgliedschaft zu übernehmen. Das Begehren um Übernahme der Mitgliedschaft ist innert 3 Monaten nach dem Todesfall schriftlich der Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes einzureichen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Landw. Kreditkasse haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen.

III. Finanzierung

Art. 10 Agrarkredite

Für die Gewährung von Agrarkrediten stehen zur Verfügung:

- a) die von Bund und Kanton erhaltenen finanziellen Mittel;
- b) das Genossenschaftskapital;
- c) die Rückzahlungen aus gewährten Agrarkrediten.

Art. 11 Forstliche Investitionskredite

Für die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten stehen zur Verfügung:

- a) die von Bund und Kanton erhaltenen finanziellen Mittel;
- b) die Rückzahlungen aus forstlichen Investitionskrediten.

Art. 12 Wohnbausubventionen im Berggebiet

Für die Gewährung von Beiträgen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten stehen finanzielle Mittel der öffentlichen Hand und gegebenenfalls auch von gemeinnützigen Organisationen zur Verfügung.

Art. 13 Hilfsfonds für bedrängte Bauernfamilien

Die Landw. Kreditkasse verwaltet den am 15. Dezember 1992 geschaffenen Hilfsfonds für bedrängte Bauernfamilien. Der Fonds wird geäuftnet durch Spenden natürllicher und juristischer Personen.

Für die Gewährung von Beiträgen aus dem Hilfsfonds für bedrängte Bauernfamilien stehen 90% des Zinsertrages des jeweils vorhandenen Spendekapitals zur Verfügung.

Art. 14 Anwendbares Recht

Für die Gewährung, Sicherstellung, Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung und Rückforderung von Agrarkrediten und Beiträgen gelten die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und des kantonalen Rechts sowie die allfälligen Reglemente und Richtlinien des Vorstandes.

IV. Organisation

A Organe

Art. 15

Die Organe der Landw. Kreditkasse sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

1. Generalversammlung

Art. 16 Einladung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie als notwendig erachtet oder wenn mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher mittels Brief an die Genossenschafter.

Anträge von Genossenschaf tern werden der Generalversammlung nur unterbreitet, wenn sie mindestens 14 Tage vorher beim Vorstand eingereicht worden sind.

Art. 17 Abstimmungen, Wahlen

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen sind in der Regel offen und nur auf besonderes Verlangen von mindestens einem Viertel der Anwesenden geheim. Bei Stimmengleichheit im offenen Verfahren hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Bei Stimmengleichheit im geheimen Verfahren findet eine zweite Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang des relative Mehr.

Art. 18 Stimm- und Wahlrechte

Die Anzahl der Stimm- und Wahlrechte der Mitglieder richtet sich nach der Höhe der von ihnen geleisteten Beiträge, und zwar wie folgt:

Bei einem Beitrag von	Fr. 5'000.– bis	Fr. 50'000.–	= 1 Stimme
Bei einem Beitrag von	Fr. 50'001.– bis	Fr. 150'000.–	= 2 Stimmen
Bei einem Beitrag von	Fr. 150'001.– bis	Fr. 300'000.–	= 3 Stimmen
Bei einem Beitrag von	Fr. 300'001.– bis	Fr. 600'000.–	= 4 Stimmen
Bei einem Beitrag von	Fr. 600'001.– bis	Fr. 1'000'000.–	= 5 Stimmen
Bei einem Beitrag von	Fr. 1'000'001.– bis	Fr. 1'500'000.–	= 6 Stimmen
Bei einem Beitrag von	Fr. 1'500'001.– bis	Fr. 2'000'000.–	= 7 Stimmen
Bei einem Beitrag über	Fr. 2'000'000.–		= 8 Stimmen

Die Vertretung von Stimm- und Wahlrechten mittels Vollmacht ist zulässig.

Art. 19 Befugnisse und Obliegenheiten

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Generalversammlung sind:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes, soweit dieselben nicht vom Kanton ernannt werden;
- b) Wahl der Revisionsstelle auf Antrag des Vorstandes;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- d) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung;
- e) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- f) Behandlung sonstiger vom Vorstand oder von Genossenschaf tern unterbreitete Angelegenheiten;
- g) Beschluss über Auflösung der Landw. Kreditkasse

2. Der Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung; Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wovon deren 2 durch den Kanton ernannt werden.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 21 Konstituierung; Beschlussfähigkeit

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er ernennt einen Vizepräsidenten.

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein.

Art. 22 Befugnisse und Obliegenheiten

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Entscheid über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes gemäss Art. 4 und 7;

- b) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Geschäfte und Vollzug ihrer Beschlüsse;
- c) Organisation des Geschäftsbetriebes und Erlass des Geschäftsreglementes;
- d) Wahl der Angestellten der Geschäftsstelle und Festsetzung ihrer Besoldungen;
- e) Entscheid über die Gewährung von Darlehen und Beiträgen. Näheres bestimmt das Geschäftsreglement;
- f) Überwachung der Geschäftsführung;
- g) Festsetzung der Entschädigung für die Vorstandsmitglieder.

Art. 23 Vertretung; Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand vertritt die Kasse nach aussen. Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer kollektiv verbindlich für die Kasse. Die Zeichnungsberechtigung von Funktionären der Geschäftsstelle wird vom Vorstand geregelt.

3. Revisionsstelle

Art. 24

Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes für jeweils ein Jahr eine anerkannte Revisionsstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht.

B Geschäftsstelle

Art. 25

Die Geschäftsstelle erledigt den laufenden Verkehr, vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und besorgt das Rechnungswesen. Das Nähere hierüber bestimmt das Geschäftsreglement.

V. Rechnung und Berichterstattung

Art. 26 Rechnungsabschluss

Die Rechnung der Landw. Kreditkasse wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 27 Geschäftsbericht

Der Vorstand erstattet der Generalversammlung und dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates alljährlich Bericht über Tätigkeit und Rechnung der Landw. Kreditkasse.

Art. 28 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der Landw. Kreditkasse trägt gestützt auf Art. 84 und 112 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 der Kanton.

VI. Statutenänderung, Auflösung und Liquidation

Art. 29 Statutenänderung

Statutenänderungen können jederzeit von der statutengemäss einberufenen Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; die Genehmigung durch das zuständige Departement bleibt vorbehalten.

Art. 30 Auflösung

Für einen Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich; die Genehmigung durch das zuständige Departement bleibt vorbehalten.

Art. 31 Liquidation

Aus dem Liquidationserlös, der nach der Rückzahlung aller Fremdkapitalien verbleibt, ist zunächst das Anteilscheinkapital zurückzuzahlen. Ein verbleibender Überschuss ist für Förderungsmassnahmen zu Gunsten der luzernischen Landwirtschaft einzusetzen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten; Genehmigungsvorbehalt

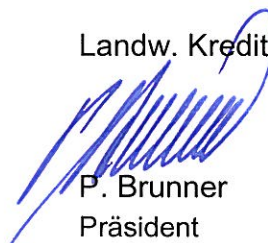
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch das zuständige Departement sofort in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Landw. Kreditkasse vom 26. Juni 2002.

Von der Generalversammlung der Landw. Kreditkasse beschlossen am 09. Juni 2009.

Sursee, 09. Juni 2009

Landw. Kreditkasse


P. Brunner
Präsident


B. Ineichen
Geschäftsführer

Vom Bau- Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern genehmigt am 24. Juni 2009...


Max Pfister, Regierungsrat